

Anlage 4 zur Mitteilung G 5/2016

Förderung von Freizeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers einschließlich der Förderung der Inklusion wie auch der Arbeit mit Flüchtlingen

Freizeiten sind ein Schwerpunkt der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Evangelische Jugend. Neben den Elementen des Miteinanderlebens und Aktivseins eröffnen Freizeiten für viele Kinder und Jugendliche einen Zugang zu Themen des Glaubens und zur Kirche, wecken deren Bereitschaft, sich in der Kinder- und Jugendarbeit und damit ehrenamtlich zu engagieren. Freizeiten leisten damit einen zentralen Beitrag, den christlichen Glauben an Kinder und Jugendliche weiter zu vermitteln, indem sie Erfahrungen mit einer jugendgemäßen Frömmigkeitspraxis bieten. Weiter sind sie ein Ort sozialen Lernens.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich das Angebot in Programm und Durchführung an den Freizeitstandards der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers orientiert. Um die Umsetzung dieses Ziels zu unterstützen, stellt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers im Jahr 2016 Mittel in Höhe von 340.000 Euro zur Verfügung. Davon sind 15.000 Euro für die Förderung von Maßnahmen zur Inklusion auf Freizeiten vorgesehen. Für das Jahr 2016 hat die Landessynode zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, um Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien die Teilnahme an Freizeiten zu ermöglichen.

Förderkriterien

Aus diesem Fördertopf können Freizeiten im In- und Ausland, veranstaltet von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden eigener Prägung (CVJM, EC, VCP, Mitglieder in der Landesjugendkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers), bezuschusst werden, die sich als Angebot an Kinder und Jugendliche aus unserer Landeskirche richten.

Gefördert werden Angebote

- für Teilnehmer und Teilnehmerinnen von 7 bis 21 Jahren,
- mit einer Dauer von mindestens 4 und maximal 14 Tagen (An- und Abreisetag zählen als ein Tag, Ausnahmen sind: Himmelfahrt, Pfingsten, 3. Oktober, 1. Mai, wenn sich durch die Lage der Brückentage bei 3 Übernachtungen echte 4 Tage Aufenthalt ergeben),
- mit einem Verhältnis von maximal 1 Teamer oder 1 Teamerin zu 6 Teilnehmenden (bei gemischtgeschlechtlichen Teilnehmendengruppen sind mindestens ein Teamer und eine Teamerin zu stellen.),
- die geleitet werden durch beruflich Mitarbeitende oder aber Ehrenamtliche mit mehrjähriger Erfahrung in diesem Tätigkeitsfeld und einer entsprechenden Ausbildung (in der Regel Juleica oder gleichwertige Ausbildung).

Eine Vorbereitung der Mitarbeitenden auf die Freizeit wird vorausgesetzt. Hierzu gehört ausdrücklich eine Sensibilisierung für das Thema „Kindeswohl“ sowie eine Verabredung zu Handlungswegen bei Auffälligkeiten, die sich während der Maßnahme zeigen, auf der Basis

der von der Landesjugendkammer am 7. Juni 2009 beschlossenen „Verhaltensregeln: Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen“. Alle beteiligten Mitarbeitenden haben die an die Verhaltensregeln angehängte Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben (www.ejh.de unter „Evangelische Jugend – wer wir sind“ „Grundlagen – Kindeswohl“).

Auf die entsprechenden Rundverfügungen G 6/2010 vom 27. April 2010, G 12/2010 vom 27. Juli 2010 und G 16/2010 vom 16. Nov. 2010 zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie G 9/2013 vom 2. Juli 2013 zur Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird verwiesen.

Inklusionsmaßnahmen auf Freizeiten können gesondert gefördert werden bei einem Nachweis über höhere, nicht über andere Stellen abrechenbare Kosten für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Landessynode zusätzliche Mittel bereitgestellt hat, um Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien die Teilnahme an Freizeiten zu ermöglichen.

Zum Verfahren

Die Mittel können beantragt werden von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Sprengeln und den Verbänden eigener Prägung (CVJM, EC, VCP, Mitglieder in der Landesjugendkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers) in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Anträge aus Verbänden sind über die jeweiligen Landesgeschäftsstellen bzw. Vorstände einzureichen.

Die Mittel können erst in Anspruch genommen werden, wenn andere Fördermöglichkeiten wie etwa Landes- und Bundesmittel ausgeschlossen sind. Vorrangig sind andere kirchliche oder öffentliche Fördermittel auszuschöpfen und im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen. Eine Förderung mit landeskirchlichen Mitteln aus anderen Programmen und die parallele Förderung mit diesen Mitteln schließen sich aus.

Maßnahmen der Konfirmandenarbeit sowie aus dem Bereich des Kindergottesdienstes oder Kirchentagsbesuche werden aus diesen Mitteln nicht bezuschusst.

Anträge sind zu richten an:

**Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramtes
Archivstraße 3
30169 Hannover.**

Die Geschäftsstelle (schulz-witzler@kirchliche-dienste.de 0511/1241-550) steht auch für Beratungen zur Verfügung.

Gemäß diesen Förderkriterien ist ein Antrag (Formular in der Anlage) bis zum 1. März 2016 zu stellen.

Die Fördersumme beträgt bis zu 2,70 Euro pro Tag und Teilnehmenden (wenn diese zwischen 7 und 21 Jahre alt sind). Teamer oder Teamerinnen werden in einem Verhältnis von 6 zu 1 gefördert (1 Teamer oder 1 Teamerin pro 6 Teilnehmende). Die Gesamtfördersumme beträgt maximal 15 % der nachgewiesenen Maßnahme bezogenen Gesamtkosten.